

# CORPORATE GOVERNANCE AGENCY SWITZERLAND

Beurteilungsraster für Corporate Governance Anforderungen: **Grundlegende Anforderungen (A)** und Best Practice (B), Gliederung des Beurteilungsrasters und Quellen sind auf der letzten Seite angegeben

Firma  Jahr  Autor  Datum

1	A/B	Quelle	1. Aktionäre (OECD Kap. II, III)	Beurteilung
1.1	A	Swiss Code, 1	<b>Den Aktionären steht als Kapitalanlegern die letzte Entscheidung in der Gesellschaft zu</b> (Die Kompetenzen der Aktionäre werden durch das Gesetz festgelegt, Kriterium: Gesetzeskonformität bzw. Verfahren wegen Gesetzesverstössen)	
1.2	B	OECD (II, B, 1)	Aktionäre sollten das <b>Recht auf Mitwirkung</b> bei – und hinreichende Information über – Entscheidungen haben, die grundlegende Veränderungen im Unternehmen betreffen wie: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahl und Abwahl der Verwaltungsräte</li> <li>• Wahl und Abwahl der Auditoren</li> </ul>	
1.3	A	Swiss Code, 2	<b>Die Gesellschaft ist bestrebt, den Aktionären die Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte zu erleichtern</b> (z. B. Anpassung des Schwellenwertes für die Einreichung eines Gesuches zur Traktandierung oder einer ausserordentlichen GV, keine Schmälerung der Aktionärrechte durch Nennwertreduktion, Statuten jederzeit erhältlich)	
1.4	A	Swiss Code, 3	<b>Die Gesellschaft sorgt dafür, dass die Generalversammlung als Ort der Kommunikation benützt wird und ihre Aufgabe als oberstes Organ gut informiert erfüllen kann</b> (vorgängig genügend Information vorhanden). Gesetzlicher Zeitrahmen für das Versenden der Einladung und Traktanden in der CH: mind. 20 Tage im voraus	

# CORPORATE GOVERNANCE AGENCY SWITZERLAND

1.5	B	EU IP 06/10, Art. 5, 1	Die Einladung für die GV mit allen relevanten Informationen sollte mind. 30 Kalendertage vor Durchführung der GV vorhanden sein auf der Webseite einsichtbar sein	
1.6	A	Swiss Code, 4	<b>Die Gesellschaft erleichtert den Aktionären die Teilnahme an der Generalversammlung durch frühzeitige und klare Festsetzung der Termine</b> (inkl. Festlegung der Termineinreichung für Traktandierungsgesuche	
1.7	B	OECD (III, A, 4)	Hindernisse einer grenzüberschreitende Stimmrechtsausübung werden (oder sind) eliminiert (siehe auch Punkte 1.8-1.10)	
1.8	B	EU IP 06/10, Art. 5, 2	Die Einladung enthält min. folgende Information: 1. Ort/Zeitpunkt/Tagesordnung. 2. Verfahren um an Versammlung teilzunehmen und Stimme abzugeben. 3. Verfahren um Stimme abgeben zu können (oder Verweis darauf). 4. Angaben, wo und wie vollständiger Text der Beschlüsse und Unterlagen, die auf der GV zwecks Annahme eingebracht werden sollen, erhältlich ist. 5. Angaben einer Internetseite mit Info zu Einladung zur GV, Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte, Erhältlichkeit des vollständigen Textes der Beschlüsse und Information zu Formularen die für Abstimmung oder Stimmrechtsvertretung benötigt werden.	
1.9	B	EU IP 06/10, Art. 8	Teilnahme an GV auf elektronischem Weg: Anforderungen und Auflagen, die als Hindernis für die Teilnahme der Aktionäre an der GV auf elektronischem Weg fungieren, sind untersagt, es sei denn, sie sind angemessen und notwendig, um die Identität der Aktionäre und die Sicherheit des elektronischem Kommunikationsmittels zu gewährleisten	

# CORPORATE GOVERNANCE AGENCY SWITZERLAND

1.10	B	EU IP 06/10, Art. 12, 1	Jeder Aktionär hat die Möglichkeit per Post vor der Versammlung abzustimmen.	
1.11	A	Swiss Code, 5	<b>In der Versammlungsorganisation wird dafür gesorgt, dass die Aktionäre sich zu den Traktanden sachlich und konzis äussern können</b> (Vorsitzender leitet GV im Aktionärssinn ausgewogen und zielgerichtet, ohne unnötige Ausschweifungen, Wiederholungen etc. (Redezeit kann beschränkt werden)).	
1.12	A	Swiss Code, 6	<b>Das Recht der Aktionäre auf Auskunft und Einsicht ist organisatorisch zu gewährleisten</b> 1. Vorsitzender beantwortet relevante Fragen zu Gesellschaft oder lässt sie durch fachkundige Person beantworten 2. Protokoll wird möglichst rasch erstellt und spätestens 3 Wochen nach Ablauf der GV den Aktionären zugänglich gemacht.	
1.13	A	Swiss Code, 7	<b>In der Generalversammlung soll der Wille der Mehrheit unverfälscht zum Ausdruck kommen</b> (Abstimmungsmodalitäten so festgelegt, dass Wille der Mehrheit ermittelt wird, bei Unklarheiten schriftl. oder elektronische Abstimmung, Globalabstimmung für Organmitglieder möglich, falls keine Aktionärsopposition)	
1.14	B	OECD (II, 3), OR 696, Abs. 2, Ziff. 2	<b>Wahl der Mitglieder des VR:</b> VR einzeln wählbar (nicht nur als Gruppe)	
1.15	A	Swiss Code, 8	<b>Der Verwaltungsrat bemüht sich um den Kontakt mit den Aktionären auch zwischen den Generalversammlungen</b> (laufende Orientierung über Entwicklung der Gesellschaft, Gleichbehandlung der Aktionäre)	

# CORPORATE GOVERNANCE AGENCY SWITZERLAND

1.16	B	OECD (II, C, 2)	<b>Kapitalschwelle für Anträge auf Traktandenliste:</b> Ist der Schwellenwert so gelegt, dass Minderheitsaktionäre nicht daran gehindert werden, Punkte auf die Traktandenliste zu setzen?	
1.17	B	EU IP 06/10, Art. 6, 2	Sollte das Recht auf Ergänzung der Tagesordnung und auf die Einbringung von Beschlussvorlagen bei der GV an Bedingungen oder an Mindestbeteiligungen geknüpft werden so darf diese Beteiligung nicht 5% bzw. nicht einen Nennwert von 10 Mio Euro überschreiten, je nachdem welcher Wert tiefer liegt.	
1.18	B	OECD (II, A, 3)	<b>Inhalte der Tagesordnung:</b> Hinreichende (und ohne unangemessene Kostenfolge) Informationen zur Analyse der Traktandenpunkte sind vorhanden	
1.19	B	CGAS	<b>Verständlichkeit an der GV:</b> Sprache muss für Aktionäre verständlich sein (d. h bei Firmen mit internationalen Aktionären sollte Englisch eine der Sprachen sein)	
1.20	B	OECD (II, E, 2)	<b>Abwehrmassnahmen</b> gegen feindliche Übernahmen dürfen nicht dazu benutzt werden, Geschäftsführung und VR von deren Verantwortlichkeit zu entbinden (Verwaltungsratsempfehlung bezüglich Übernahmeangebot goldene Fallschirme, „Poison Pills“ und Veränderungen der Stimmrechte) Falls Abwehrmassnahmen existieren, sind diese Massnahmen den Aktionär kommuniziert?	
1.21	B	EU IP 06/10, Art. 14	Für die Auszählung der Stimmen werden alle Stimme berücksichtigt, die zu einem auf der GV vorgelegten Beschlusses abgegeben werden	
1.22	B	EU IP 06/10, Art. 15	Abstimmungsergebnisse sollen allen Aktionären innerhalb von 15 Kalendertagen zugänglich sein und auf Webseite abrufbar sein. Abstimmungsergebnisse umfassen für jeden Beschluss die absoluten und die prozentualen Werte der Ja- und Nein-Stimmen.	

# CORPORATE GOVERNANCE AGENCY SWITZERLAND

2	A/B	Quelle	2. Verwaltungsrat & Geschäftsleitung (OECD Kap. VI)	Beurteilung
2.1	B	OECD, VI, C	Der Board soll hohe ethische Standards anwenden. Sind ethische Standards definiert?	
2.2	A	Swiss Code, 9/10	<b>Der von den Aktionären gewählte Verwaltungsrat nimmt die Oberleitung der Gesellschaft bzw. des Konzerns (gemäss Schweizer Aktienrecht) wahr</b> (u. a. Bestimmung der strategischen Ziele und Mittel, Kontrolle von Strategie & Finanzen, Festlegung der Organisation, Ernennung/Abberufung Geschäftsführung, Oberaufsicht über die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente, Weisungen, Erstellung Geschäftsbericht, Richerbenachrichtigung im Falle einer Überschuldung)	
2.3	A	Swiss Code, 11	<b>Im Rahmen der Vorgaben der Statuten ordnet der Verwaltungsrat die Kompetenzen der mit der Geschäftsführung betrauten Personen</b> (zweckmässige Zuweisung von Leitungs- und Kontrollfunktionen)	
2.4	B	CGAS	<b>Anzahl Verwaltungsratsmitglieder.</b> Genügend um die verschiedenen Ausschüsse (Nomination-, Compensation-, Audit-Committee) sinnvoll zu besetzen (mindestens drei Personen pro Ausschuss)	
2.5	B	CGAS	<b>Verfügbarkeit VR:</b> (Anzahl Mandate sowie Verflechtungen/sonstige Tätigkeiten als Indiz)	
2.6	A	Swiss Code, 12	<b>Anzustreben ist eine ausgewogene Zusammensetzung des Verwaltungsrats</b> (Bemerkung: bezüglich Kompetenzen und bezüglich CH/Ausländer, Geschäftstätigkeit, Alter, Frauenanteil, in der Regel Mehrheit ohne operative Führungsaufgaben)	
2.7	A	Swiss Code, 13	<b>Der Verwaltungsrat plant seine Erneuerung und sorgt für die Weiterbildung seiner Mitglieder</b> (ord. Wahlperiode in der Regel < 4 Jahre, Festlegung der nachfolge, geeignete Einführung neuer Mitglieder)	

# CORPORATE GOVERNANCE AGENCY SWITZERLAND

2.8	A	Swiss Code, 14	<b>Der Verwaltungsrat legt für seine Tätigkeit zweckmässige Verfahren fest</b> (in der Regel mind. 4 Sitzungen, Überprüfung der Regelungen, jährliche Besprechung seiner Leistung und jene seiner Mitglieder)	
2.9	B	CGAS	Systematische Selbstüberprüfung der a) Geschäftsleitungsprozess, b) der Zusammenarbeit Verwaltungsrat/Geschäftsleitung c) Verwaltungsratsprozesse	
2.10	A	Swiss Code, 15	<b>Der Präsident ist verantwortlich für die Vorbereitung und Leitung der Sitzung; er ist der Garant der Information</b> (in der Sitzung sind idR die für das Geschäft Verantwortlichen anwesend und unentbehrliche Personen erreichbar)	
2.11	A	Swiss Code 16	<b>Jedes Mitglied von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung hat seine persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so zu ordnen, dass Interessenkonflikte mit der Gesellschaft möglichst vermieden werden</b> (Benachrichtigung bei Interessenkonflikt, in den Ausstand treten bei Willensbildung, etc.)	
2.12	A	Swiss Code, 17	<b>Der Verwaltungsrat regelt die näheren Grundsätze für die Ad-hoc-Publizität und trifft Massnahmen zur Verhinderung von Insiderdelikten</b> (geeignete Massnahmen, z. B. Sperrzeiten, während kritischen Zeitspannen)	
2.13	A	Swiss Code, 18	<b>Der Grundsatz der Ausgewogenheit von Leitung und Kontrolle gilt auch für die Unternehmensspitze</b> (VR legt fest ob CEO und Geschäftsleitungsvorsitzender 1 oder 2 Personen, bei Personalunion wird für adäquate Kontrollmechanismen gesorgt)	
2.14	B	CGAS	<b>Adäquate Kontrollmechanismen bei Personalunion</b> (Sinnvolle Ausgestaltung durch das Unternehmen)	

# CORPORATE GOVERNANCE AGENCY SWITZERLAND

2.15	A	Swiss Code, 19	<p><b>Der Verwaltungsrat sorgt für ein dem Unternehmen angepasstes internes Kontrollsystem und Risikomanagement</b> (Das Kontrollsystem ist der Grösse, Komplexität und dem Risikoprofil der Gesellschaft angepasst. Finanzielle und operative Risiken werden abgedeckt. Gesellschaft richtet interne Revision ein. Diese erstattet dem Audit Committee“ oder gegebenenfalls dem Präsidenten des Verwaltungsrates Bericht.</p>	
2.16	A	Swiss Code, 20	<p><b>Der Verwaltungsrat trifft Massnahmen zur Einhaltung der anwendbaren Normen (Compliance).</b> VR legt mind. jährlich darüber Rechenschaft ab, ob die für ihn und das Unternehmen anwendbaren Compliance-Grundsätze hinreichend bekannt sind und ihnen dauernd nachgelebt wird.</p>	
2.17	A	Swiss Code, 21	<p><b>Der Verwaltungsrat bildet Ausschüsse mit definierten Aufgaben</b> (Verfahren und Berichterstattung an den VR sind festgelegt, Gesamtverantwortung für übertragene Aufgaben bleibt beim VR)</p>	
2.18	A	Swiss Code, 22	<p><b>Für Ausschussmitglieder gelten besondere Unabhängigkeitsregeln</b> (für bestimmte Ausschüsse wird empfohlen, dass die Mehrheit der Mitglieder unabhängig ist Unabhängig heisst: nichtexekutive Mitglieder des VR, die der Geschäftsführung nie angehört haben oder mind. 3 Jahre nicht mehr angehören und die mit der Gesellschaft in keiner oder nur geringfügigen geschäftlichen Beziehung stehen Bei kreuzweiser Einsichtnahme in VR's ist Unabhängigkeit im Einzelfall zu prüfen</p>	
2.19	A	Swiss Code, 23	<p><b>Der Verwaltungsrat setzt einen Prüfungsausschuss ("Audit Committee") ein</b> (Der Ausschuss setzt sich aus nicht exekutiven, vorzugsweise unabhängigen Mitgliedern des VR zusammen. Die Mehrheit, darunter der Vorsitzende sollen im Finanz- und Rechnungswesen erfahren sein).</p>	

# CORPORATE GOVERNANCE AGENCY SWITZERLAND

2.20	A	Swiss Code, 24	<p><b>Der Prüfungsausschuss bildet sich ein eigenständiges Urteil über die externe Revision, das interne Kontrollsystem und den Jahresabschluss</b></p> <p>Prüfungsausschuss macht sich ein Bild über die Wirksamkeit der externen Revision, der internen Revision sowie deren Zusammenwirken</p> <p>Prüfungsausschuss beurteilt Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems inkl. Risikomanagement und macht sich ein Bild vom Stand der Einhaltung der Normen)</p> <p>Prüfungsausschuss geht Einzel- und Konzernrechnungen krit. durch, entscheidet ob Abschluss zur GV empfohlen wird und beurteilt Leistung und Honorierung der ext. Revision. Zudem prüft er Vereinbarkeit von Revision mit allfälligen Beratungsmandaten.</p>	
2.21	A	Swiss Code, 25	<p><b>Der Verwaltungsrat setzt einen Entschädigungsausschuss ("Compensation Committee") ein</b> (Ausschuss setzt sich mehrheitlich aus nicht exekutiven, vorzugsweise unabh. Mitgliedern des VR zusammen. Präsident des VR und Vorsitzende GL werden idR (ausser bei eigener Entschädigung) zu den Sitzungen beigezogen).</p>	
2.22	A	Swiss Code, 26	<p><b>Der Ausschuss kümmert sich um die Vergütungspolitik, vor allem auf oberster Unternehmensebene</b> (Ausschuss achtet auf markt- und leistungsgerechte Gesamtentschädigung. Entschädigung soll nachvollziehbar vom nachhaltigen Erfolg des Unternehmens abhängig gemacht werden. Falsche Anreize sind zu vermeiden, Aktienoptionspläne sollen geringen Verwässerungseffekt haben. Arbeitsverträge mit Spitzenkader sollen angemessene Kündigungsregelungen haben und die im Interessen der Gesellschaft schützen. Es sind nur Abgangsleistungen zu erbringen, die vertraglich festgelegt sind oder im Gesellschaftsinteresse ausgehandelt sind.</p>	



# CORPORATE GOVERNANCE AGENCY SWITZERLAND

2.23	A	Swiss Code, 27	<b>Der Verwaltungsrat setzt einen Nominierungsausschuss ("Nomination Committee") ein</b> (Nominierungsausschuss legt Grundsätze für Auswahl von Kandidaten zur Zuwahl in den VR bzw. Wiederwahl fest und bereitet Auswahl dieser Kriterien vor)	
2.24	A	Swiss Code, 28	<b>Die Regeln der "Swiss Code" können, je nach Aktionärsstruktur und Grösse des Unternehmens, den konkreten Verhältnissen angepasst werden</b> (mittlere und kleinere Unternehmen können anstelle von Ausschüssen Einzelbeauftragte einsetzen oder Aufgaben durch Gesamtverwaltungsrat wahrnehmen lassen)	
2.25	B	CGAS	<b>Länge der VR-Mandate:</b> begrenzte Mandatsdauer (z. B. 3 Jahr mit Möglichkeit vorzeitiger Abwahl)	
2.26	B	CGAS	<b>Staffelung der Mandate:</b> Sinnvolle Ausgestaltung durch den VR	

# CORPORATE GOVERNANCE AGENCY SWITZERLAND

3	A/B	Quelle	3. Revision	Beurteilung
3.1	A	Swiss Code, 29	<b>Die Funktion der externen Revision wird durch die von den Aktionären gewählte Revisionsstelle und gegebenenfalls den Konzernprüfer ausgeübt</b> Revisionsstelle und Konzernprüfer halten sich an Unabhängigkeits-RL)	
3.2	B	CGAS	<b>Revisionshonorare vs. sonstige Honorare:</b> (Kriterium: Verhältnis zwischen Revisionshonoraren und sonstigen Honoraren)	
3.3	B	CGAS	Keine gewinnabhängige Revisionshonorare	

4	A/B	Quelle	4. Offenlegung/Information (OECD Kap. V)	Beurteilung
4.1	A	Swiss Code, 30	<b>Die Gesellschaft macht in ihrem Geschäftsbericht Angaben zur Corporate Governance</b> (gemäss RL SWX betreffend Informationen zu Corporate Governance)	
4.2	B	OECD (V, 4)	Folgende Angaben bezüglich <b>Verwaltungsrat</b> sind vorhanden: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Detaillierte Lebensläufe</li> <li>2. Präzisierung Wahlmodus</li> <li>3. Anzahl Sitzungen VR und VR-Ausschüsse</li> <li>4. Prozentsatz Präsenz der VR bei Sitzungen</li> <li>5. Info über Selbstbeurteilungsverfahren VR</li> <li>6. Durchschnittliche Dauer der Sitzungen</li> </ol>	
4.3	B	CGAS	Anderer Dienstleistungen der <b>Revisionsstelle</b> und Verhältnis Honoraranteil von Revision/anderer DL <b>werden veröffentlicht</b>	

# CORPORATE GOVERNANCE AGENCY SWITZERLAND

4.4	B	OECD (V, 4)	Die <b>Vergütungspolitik</b> (quant./qual.), insbesondere Ausweisung von Grundgehalt, Jahresbonus in bar, in Aktien/ Optionen, Verhältnis zu Grundgehalt, Marktwert zugeteilter Aktien/Optionen, Beiträge PK, weitere Leistungen) wird veröffentlicht	
4.5	B	WB, V, E	Die <b>Kommunikation mit Aktionären</b> ist sichergestellt (Sprache der Jahresberichte, Statuten auf Internet, Mailing list, Ansprechpartner für Aktionäre, Traktandenliste und Protokoll GV, weitere Publikationen)	

5	A/B	Quelle	5. Rolle der verschiedenen Unternehmensbeteiligten (Stakeholder) (OECD Kap. IV)	Beurteilung
5.1	B	OECD (IV, E)	Unternehmensbeteiligte, darunter auch einzelne Arbeitnehmer und ihre Vertreterorgane sollen die Möglichkeit haben, ihre Befürchtungen über <b>illegale oder unethische Praktiken</b> dem Bord gegenüber frei zu äussern, ohne dass dies ihre Rechte gefährdet.	

# CORPORATE GOVERNANCE AGENCY SWITZERLAND

6	A/B	Quelle	6. Nachhaltigkeitskriterien	Beurteilung
			a) Ökonomische Aktionärsinteressen (OECD Kap. II/III)	
6.1	B	CGAS	Die Gesellschaft wahrt die ökonomischen Aktionärsinteressen (z.B. bei Kapitalerhöhungen, Fusionen, Spin-Offs, Verkaufs von Anteilen, etc.)	
6.2	B	OECD (II, B, 1)	<p>Aktionäre sollten das <b>Recht auf Mitwirkung</b> bei – und hinreichende Information über – Entscheidungen haben, die grundlegende Veränderungen im Unternehmen betreffen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung des Aktienkapitals</li> <li>• Vorzugsaktien bei Kapitalerhöhung</li> <li>• Änderungen von Statuten, Satzungen</li> <li>• Entlohnung des VR (board members)</li> <li>• Entlohnung Geschäftsleitung (management board members)</li> <li>• Grössere Geschäftsvorfälle (z. B. Abgänge, Mergers)</li> <li>• Änderung der Geschäftstätigkeit/Geschäftsziele</li> <li>• Einstellung der Börsennotierung</li> </ul>	
6.3	B	OECD (II, B, 2, 3)	<p>Aktionäre sollten das <b>Recht auf Mitwirkung</b> bei – und hinreichende Information über – Entscheidungen haben, die grundlegende Veränderungen im Unternehmen betreffen wie:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Genehmigung von Aktienemissionen</li> <li>2. Vorzugsaktien bei Aktienerhöhung</li> <li>3. Ausserordentliche Transaktionen einschliesslich der Übertragung (fast) aller Aktive (Geschäftsverkauf)</li> </ol>	
6.4	B	CGAS	<b>Kapitalumstrukturierungen</b> dürfen nicht zum Nachteil der Aktionäre oder einzelner Aktionärsgruppen erfolgen	

# CORPORATE GOVERNANCE AGENCY SWITZERLAND

6.5	B	OECD (II, D)	<b>Beteiligungsstrukturen</b> und Regelungen, die es einzelnen Aktionären ermöglichen, eine nicht im Verhältnis zu ihrem Aktienbesitz stehende Kontrolle über das Unternehmen auszuüben, sollen offen gelegt werden (Höchststimmrechte, Veto-Aktien) Nichteinhaltung Einheitsaktie kommuniziert	
6.6	B	CGAS	Keine <b>Eintragungs-</b> und keine <b>Stimmrechtsbeschränkungen</b>	
6.7	B	BEHG 32	Kein Ausnutzen des Freiraumes gemäss BEHG 32 (Gesetzliche Bestimmungen siehe Fussnote <sup>1</sup> )	
			<b>b) Ökologische Aktionärsinteressen</b>	<b>Beurteilung</b>
6.8	B	CGAS	Die Gesellschaft wahrt die ökologischen Aktionärsinteressen (z. B. Teilnahme am UN Global Compact, Berichterstattung über GRI-Umweltleistungsindikatoren, etc.)	
6.9	B	CGAS	Firma hat <b>Methodik</b> entwickelt um <b>systematisch</b> festzustellen dass kein ökoschädigendes Verhalten wenn möglich sogar ökoförderliches Verhalten erfolgt	
6.10	B	CGAS	Die Gesellschaft lässt ihr ökologisches Verhalten von einer <b>anerkannten externen Stelle</b> überprüfen (z. B. ISO 14001-Zertifizierung)	
			<b>c) Soziale Aktionärsinteressen</b>	<b>Beurteilung</b>
6.11	B	CGAS	Die Gesellschaft wahrt die sozialen Aktionärsinteressen (z. B. Teilnahme am UN Global Compact, Berichterstattung über GRI-Soziale-Leistungsindikatoren, etc.)	

<sup>1</sup> Wer mehr als 33 1/3 % der Stimmrechte einer kotierten Gesellschaft erwirbt ist verpflichtet, ein Kaufangebot für sämtliche zum börslichen Handel zugelassenen Beteiligungspapiere dieser Gesellschaft (Zielgesellschaft) zu unterbreiten (Art. 32 BEHG, Abs. 1).

Das Börsengesetz lässt den Gesellschaften im Bereich der Angebotspflicht jedoch einen gewissen Freiraum: **Der für die Auslösung der Angebotspflicht massgebliche Grenzwert von 33 1/3 % der Stimmrechte** kann durch entsprechende Statutenbestimmungen **bis auf maximal 49 % erhöht**

# CORPORATE GOVERNANCE AGENCY SWITZERLAND

6.12	B	CGAS	Firma hat <b>Methodik</b> entwickelt um <b>systematisch</b> festzustellen dass kein sozialschädigendes Verhalten wenn möglich sogar sozial förderliches Verhalten erfolgt	
6.13	B	CGAS	Die Gesellschaft lässt ihr soziales Verhalten von einer <b>anerkannten externen Stelle</b> überprüfen (z. B. SA 8000 Zertifizierung, etc.)	

**Gliederung:** Kapitel 1-4 sind gemäss Swiss Code strukturiert, Kap. 5 enthält zusätzliche OECD-Anforderungen und Kap. 6 zusätzliche Nachhaltigkeitsanforderungen. Die Swiss-Code-Kriterien sind als „Muss“-Kriterien (A-Kriterien) definiert, die weiteren Kriterien sind als zusätzliche Kriterien (B-Kriterien) definiert.

## Quellen:

Swiss Code	Swiss Code of best practice for Corporate Governance, Economiesuisse, 2002
OECD	OECD-Grundsätze der Corporate Governance, Neufassung 2004
EU IP06/10	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Ausübung der Stimmrechte durch die Aktionäre von Gesellschaften, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, sowie zur Änderung der RL 2004/109/EG
WB	World Bank, Template for Country Assessment of Corporate Governance (based on revised OECD Principles of Corporate Governance), Rev 4.1, March 2005
BEHG	Börsengesetz
CGAS	eigene Punkte
OR	Obligationenrecht
GRI	Global Reporting Initiative, Sustainability Reporting Guidelines, 2002
UN Global Compact	Implementing the UN Global Compact, A booklet of inspiration, June 2005
ISO 14001	Umweltmanagementsystem, ISO 14001:2004
SA 8000	Social Accountability (Social Accountability International), SA 8000:2001